

Gebühren am Zentralen Sprachlabor Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung

Wie hoch sind die Kursgebühren?

	volle Gebühr	ermäßigte Gebühr
2 SWS-Kurs	55 Euro	41,25 Euro
4 SWS-Kurs	110 Euro	82,50 Euro

Wer ist ermäßigungsberechtigt?

Ermäßigungsberechtigt sind im Wesentlichen Angehörige der folgenden Personengruppen:

- Studierende, die Förderleistungen nach den Voraussetzungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten, sowie BAföG-Berechtigte, deren Bedürftigkeit im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgestellt wurde.
- Studierende, die eine der BAföG-Berechtigung entsprechende Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erhalten.
- Ausländische Studierende, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg oder vom DAAD eine Studienbeihilfe erhalten, die die Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes nicht übersteigt.

Personen, die den Gebühreennachlass beantragen, müssen die Ermäßigungsgründe vor der Bezahlung der Kursgebühr durch die Vorlage geeigneter Originaldokumente oder beglaubigter Photokopien nachweisen, aus denen die Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung für den gesamten Zeitraum des Kursbesuchs hervorgeht (z.B. BAföG-Bescheinigung).

Wie hoch sind die Prüfungsgebühren?

- Prüfungen für ZSL-Sprachzeugnisse und ZSL-Sprachzertifikate werden kostenlos abgenommen.
- Für Prüfungen, die unabhängig von Kursen am Zentralen Sprachlabor abgenommen werden (insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Austauschprogrammen: u.a. DAAD, Erasmus), wird eine Gebühr von 35 Euro erhoben.

Wann, wie und wo sind die Gebühren zu entrichten?

Nach der Zulassung zu einem Kurs in der allgemeinen Vorlesungszeit ist die Gebühr innerhalb der ersten zwei, spätestens im Laufe der dritten Woche nach Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Im Fall von Intensivkursen ist die Gebühr bei der Anmeldung fällig. Die Prüfungsgebühren sind grundsätzlich vor der Prüfung zu entrichten.

Die Kurs- bzw. Prüfungsgebühr ist mittels einer entsprechend aufgeladenen CampusCard im Sekretariat in R. 316 zu bezahlen. Wer keine CampusCard hat, kann sich gegen Hinterlegung eines Ausweisdokuments eine solche Karte in R. 316 ausleihen und sie in einer der Mensen oder Info-Centers des Studentenwerks entsprechend aufladen.